

Badeordnung für das Schul- und Sportbad der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 7, 8 Absatz 2 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1998 (GV. NRW. S. 771/SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Xanten folgende Badeordnung für das Schul- und Sportbad der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Schul- und Sportbades. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse. Die Badeordnung gilt für den Zeitraum, in dem die Stadt Xanten für den Schwimmbetrieb verantwortlich ist, insbesondere für das Schulschwimmen.

(2) Die Badeordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Die Benutzerinnen und Benutzer erkennen die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Beim Schulschwimmen ist die Lehrerin bzw. der Lehrer für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

(4) Die Stadt Xanten hat mit dem Verein Schwimmfreunde Xanten e. V. bezüglich der sportlichen und Breitensportlichen Nutzung des Schul- und Sportbades einen Vertrag geschlossen. Der Verein erlässt allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung des sportlichen und Breitensportlichen Schwimmens.

§ 2

Nutzungsrecht

(1) Benutzerinnen und Benutzer mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden sowie im Rauschzustand befindliche Personen sind von der Nutzung des Bades ausgeschlossen.

Benutzerinnen und Benutzer, die wegen körperlicher oder geistiger Schwächen unter Betreuung stehen, dürfen das Bad nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht der Betreuerin bzw. des Betreuers nutzen.

(2) Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung aufsichtsführender Erwachsener Zutritt.

§ 3**Eintritt**

Für die Zahlung von Eintrittsgeldern bei Institutionen und sonstigen Gruppen gilt die Bädergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten werden von der Stadt unter Beteiligung des Trägervereins Schwimmfreunde Xanten e. V. festgelegt und am Eingang des Bades sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgegeben.

§ 5**Badbenutzung**

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, das innerhalb einer Woche nach Anforderung auf ein Girokonto der Stadtkasse Xanten zu bezahlen ist.

(2) Finden Benutzerinnen oder Benutzer die zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so haben sie diese sofort dem Badepersonal bzw. der aufsichtsführenden Person mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(4) Der Weg von den Kabinen zu den Duschräumen bzw. die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 6**Garderobe und Wertsachen**

(1) Das Umkleiden hat in den hierfür vorgesehenen Kabinen zu erfolgen. Die Kleidungsstücke sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufzubewahren.

(2) Für Schulklassen und sonstige geschlossene Gruppen stehen Sammelumkleideräume und Sammelgarderoben zur Verfügung. Diese Räume sind unverschlossen.

(3) Wertgegenstände können in Schließfächer deponiert werden.

(4) Die Stadt übernimmt für Kleidung und Wertgegenstände keine Haftung.

§ 7

Verhalten im Bad

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Ebenso darf der Beckenrand außerhalb der Nichtschwimmerabteilung nur von diesen Personen in Badekleidung betreten werden.

(3) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Freigabe der Sprungbretter liegt im Ermessen der Schwimmmeisterin oder des Schwimmmeisters bzw. der aufsichtsführenden Lehrkraft.

Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Sprungbrettanlagen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbrettanlagen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(4) Nicht gestattet ist u. a.

- a) Lärmen, Singen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Spielern und Musikinstrumenten,
- b) Rauchen in sämtlichen Räumen, ausgenommen im Vorraum,
- c) das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln und Süßigkeiten, ausgenommen im Vorraum,
- d) Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
- e) Wegwerfen von Gegenständen,
- f) Mitbringen von Tieren.

(5) Neben den Bestimmungen des § 7.4 ist in der Schwimmhalle vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
- d) Benutzerinnen oder Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Tauchbrillen u. a. zu verwenden, soweit nicht von der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter ausdrücklich zugelassen.

§ 8**Haftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unfälle sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen.
- (2) Die Verursacherin bzw. der Verursacher haftet für die aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung der Stadt Xanten oder anderen Personen entstehenden Schäden.
- (3) Die gleiche Haftung trifft die Lehrerin bzw. den Lehrer beim Schulschwimmen und die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter beim Schwimmen von sonstigen Institutionen und Gruppen.

§ 9**Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Das Badepersonal notiert dies im Fundbuch. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10**Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzerinnen und Benutzer nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadt Xanten eingereicht werden.

§ 11**Aufsicht**

- (1) Soweit die Stadt Ausrichter des Schwimmens ist, hat das Badepersonal für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Benutzerinnen und Benutzern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten und keine Benutzerinnen oder Benutzer zu bevorzugen.
- (3) Die schichtführenden Schwimmmeisterinnen bzw. Schwimmmeister sind befugt, Personen die
"- Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Benutzerinnen und Benutzer belästigen,
- trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
zum Verlassen des Bades aufzufordern. Den genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich."

§ 12**Bekleidung**

(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Schwimmmeisterin bzw. der Schwimmmeister.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 13**Körperreinigung**

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens zur Körperreinigung zu duschen.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(3) Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 14**Inkrafttreten**

Die Badeordnung für das Schul- und Sportbad der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1994 außer Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
16.06.1999	-	17.06.1999	23.06.1999	24.06.1999